

Newsletter

Handicap Schleswig-Holstein

September 2023

Inhalt

1.	Evaluation der EUTB durch das BMAS.....	1
2.	Urteil: Ordnungsgemäße Beteiligung der SBV vor Kündigung.....	2
3.	Lesetipp: Musterschreiben für die SBV.....	3
4.	Der europäische Schwerbehindertenausweis.....	4
5.	Respekt*land: Beratungsnetz zur Antidiskriminierung.....	5
6.	Veranstaltungstipp: SBV-Zirkel am 12. Oktober 2023.....	6

1. Evaluation der EUTB durch das BMAS

Fünf Jahre nach der gesetzlichen Einführung der Ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatungsstellen (EUTB) durch das Bundesteilhabegesetz nach § 32 SGB IX hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales eine umfassende Evaluation in Auftrag gegeben, um die Umsetzung und die Wirkungskraft der EUTB zu überprüfen.

Die Ergebnisse der Evaluation zeigen, dass die EUTB insgesamt ein qualitativ hochwertiges Informations- und Beratungsangebot anbieten und sich innerhalb der letzten fünf Jahre in der vorhandenen Beratungslandschaft zunehmend etabliert haben. Durch die übergeordnete Fachstelle Teilhabeberatung sei es gelungen, ein umfassendes System der Qualifizierung und Qualitätssicherung zu entwickeln, so dass bundesweit einheitliche Qualitätsstandards für die Beratung vorliegen. Die für die Evaluation befragten Ratsuchenden äußerten im Anschluss an die Beratungsgespräche insgesamt eine hohe Zufriedenheit. Die zentralen Hauptthemen der beobachteten EUTB-Gespräche liegen insbesondere im Bereich der Sozialleistungen sowie zum Umgang mit Behörden. Darüber hinaus stellen weitere wichtige Beratungsthemen die Eingliederungshilfe, Pflegeleistungen und Rente dar. So wie die große Bandbreite der Beratungsthemen zeichnet sich auch die

Gruppe der Ratsuchenden durch eine große Vielfalt aus, in der alle möglichen Lebenslagen, aber auch praktisch das gesamte Spektrum beeinträchtigter Menschen mit unterschiedlicher Stärke von Alltagseinschränkungen und Behinderungen enthalten ist.

Weiteren Handlungsbedarf sieht die Evaluation hingegen insbesondere in der weiteren Intensivierung der Vernetzung der EUTB-Angebote, in der Präzisierung des konzeptionellen Profils der EUTB sowie in der Entwicklung von Strategien zur Erreichung bisher unterrepräsentierter Teilgruppen.

Den gesamten Evaluationsbericht können Sie unter folgendem Link einsehen:

https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/Forschungsberichte/fb-620-evaluation-der-eutb.pdf?__blob=publicationFile&v=3

In Schleswig-Holstein gibt es insgesamt 31 Anlaufstellen der EUTB, die über das gesamte Bundesland verteilt sind. Die direkten Kontakte zu den einzelnen EUTB können Sie unter folgendem Link einsehen:

<https://www.teilhabeberatung.de/beratung/beratungsangebote-der-eutb?bundesland=7&distance=50&nid=&combine=>

2. Urteil: Ordnungsgemäße Beteiligung der SBV vor Kündigung

Die Kündigung eines schwerbehinderten Menschen ist gemäß § 178 Abs. 2 Satz 3 SGB IX ohne ordnungsgemäße Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung unwirksam. Das Landesarbeitsgericht Mecklenburg-Vorpommern hat in einem aktuellen Urteil entschieden, dass eine bloße Kopie des Schreibens an den Personalrat zwecks Kündigungszustimmung dem nicht gerecht wird.

Im vorliegenden Fall wollte die beklagte Stadt der schwerbehinderten Klägerin aufgrund unzufriedenstellender Arbeitsleistung innerhalb der Wartezeit kündigen. Der Schwerbehindertenvertretung übersandte die Arbeitgeberin die Kopie eines Schreibens an den Personalrat, in dem die Zustimmung zur Kündigung der Beschäftigten beantragt wurde. Der Personalrat stimmte der Kündigung auf seiner Sitzung unter Teilnahme der SBV nicht zu, da die SBV seiner Meinung nach nicht rechtzeitig eingebunden worden sei. Stattdessen regte er eine Verlängerung der Probezeit an. Die Arbeitgeberin kündigte das Arbeitsverhältnis dennoch, woraufhin die Arbeitnehmerin die Unwirksamkeit der Kündigung u.a. aufgrund der fehlerhaften Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung gerichtlich geltend gemacht hat.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben. Die Berufung der Beklagten dagegen blieb erfolglos, sodass das Arbeitsverhältnis durch die Kündigung nicht beendet wurde. Nach

Auffassung des Landesarbeitsgerichts ist die Kündigung aufgrund der fehlenden Anhörung der SBV unwirksam.

Denn für die Anhörung der Schwerbehindertenvertretung zur Kündigung eines schwerbehinderten Menschen gelten die gleichen Grundsätze wie für die Beteiligung des Betriebsrats nach § 102 Abs. 1 und Abs. 2 BetrVG. Demnach werde die Schwerbehindertenvertretung ordnungsgemäß angehört, wenn sie vom Arbeitgeber ausreichend unterrichtet und ihr genügend Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werde. Der Arbeitgeber müsse die Umstände mitteilen, die seinen Kündigungsentschluss tatsächlich bestimmt haben.

Dem genüge das der SBV vorgelegte Schreiben nach Ansicht des LAG nicht. Weder aus Wortlaut noch Sinn und Zweck lasse sich entnehmen, dass die Schwerbehindertenvertretung Gelegenheit zur Stellungnahme zu der beabsichtigten Kündigung erhalte und ein eigenständiges Beteiligungsverfahren gegenüber der Schwerbehindertenvertretung eingeleitet werden solle.

Auch wenn es sich hier um einen Fall aus dem öffentlichen Dienst handelt, zieht das Landesarbeitsgericht Mecklenburg-Vorpommern in seiner Argumentation überraschenderweise die Regelungen des Betriebsverfassungsgesetzes hinsichtlich der Beteiligung der SBV heran. Das gilt auch für die Frist zur Stellungnahme der SBV, die sich nicht nach dem Personalvertretungsgesetz, sondern nach Betriebsverfassungsgesetz richte.

Das Urteil ist hier verfügbar: [LAG Mecklenburg-Vorpommern v. 07.03.2023 – 5 Sa 127/22](#).

3. Lesetipp: Musterschreiben für die SBV

Jahrzehntelang haben die Gesamtschwerbehindertenvertretungen der Daimler AG ihren örtlichen SBVen eine umfangreiche Sammlung von Arbeitshilfen zur Unterstützung bereitgestellt. In Kooperation mit der IG Metall hat Alfons Adam, langjährige Konzern- und GSBV von Daimler, diese nun überarbeitet, aktualisiert, gegliedert und beim Bund Verlag veröffentlicht. Herausgekommen ist ein schlankes, aber inhaltsreiches Werk, das Schwerbehindertenvertretungen bei vielen ihrer Aufgaben zeitsparend unterstützen kann.

Zweckdienlich ist z. B. der Hinweis, die gesetzliche SBV-Aufgabe der Antragsbegleitung beinhalte keineswegs eventuelle Widerspruchsverfahren. Hier solle die SBV darauf achten, Konflikte mit dem Rechtsdienstleistungsgesetz zu vermeiden und besser rechtlichen Beistand empfehlen. Überraschend nur, dass das Kapitel zu Feststellungsanträgen zahlreiche Musterschreiben für Widersprüche beim Versorgungsamt enthält. Diese dürfen wohl

lediglich als Inspiration für die Antragstellenden bei der Formulierung ihres Widerspruchsschreibens dienen.

Nicht alles wird sich 1:1 übernehmen lassen. Doch gerade für neuere SBVen bietet das Buch wertvolle Orientierung, zahlreiche Anregungen und sehr konkrete Anwendungsleitfäden. Herausgreifen möchten wir die Anleitung zum Ausfüllen eines Gleichstellungsantrages. Für jedes einzelne Feld wird erklärt, welche Informationen hier von der Agentur für Arbeit gewünscht sind, welche Kreuze zu setzen sind und welche Konsequenzen bestimmte Angaben haben werden. Bezogen wird sich dabei auf die jeweilige Ziffer des Feldes im Antrag. Dadurch ist die Anleitung knapp und übersichtlich. Hierbei gilt jedoch zu beachten, dass stets das aktuelle Formular von der Internetseite der Arbeitsagentur abgerufen und verwendet wird, da es regelmäßig Änderungen der Antragsformulare durch die Agentur für Arbeit geben kann.

Als großes Plus sei am Ende noch angemerkt, dass zum Buch auch ein Online-Zugang für die Schreiben gehört, so dass man Formulierungen einfach herauskopieren kann, statt alles noch einmal abzutippen.

Insgesamt: Empfehlenswert!

Alfons Adam, Bernward Budde, Christiane Jansen und Rolf Klabunde: Musterschreiben für die Schwerbehindertenvertretung. Einführungen – Beispieltex te – Praxistipps. Frankfurt a.M., Bund Verlag 2023, 189 S.

4. Der europäische Schwerbehindertenausweis

Die Europäische Kommission hat am 06. September 2023 eine Richtlinie zum Europäischen Behindertenausweis sowie zum Europäischen Parkausweis vorgestellt. Die Karte soll zukünftig als einheitlicher Nachweis des Behindertenstatus in allen EU-Ländern dienen, um den gleichen Zugang zu Sonderkonditionen z.B. für die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel sowie die Teilnahme an kulturellen Veranstaltungen zu gewähren. Der Europäische Ausweis wird die nationalen Behindertenausweise ergänzen, die weiterhin von den nationalen Behörden auf der Grundlage ihrer eigenen Kriterien vergeben werden.

Mit dem europäischen Parkausweis wiederum soll ein verbindliches und standardisiertes Ausweismodell eingeführt werden, das die nationalen Parkkarten zukünftig ersetzen soll. Derzeit wird der Entwurf der Europäischen Kommission durch die EU-Länder und dem Europaparlament geprüft. Nach einer Einigung sind die EU-Regierungen innerhalb von 18 Monaten verpflichtet, die Pläne in nationales Recht umzusetzen. Ein Jahr später sollen die Ausweise dann beantragt werden können.

5. Respekt*land: Beratungsnetz zur Antidiskriminierung

Die Antidiskriminierungsstelle des Bundes baut mit einem finanzstarken Förderprogramm unter dem Namen „respekt*land“ ab September 2023 das Beratungsnetz zu Antidiskriminierung deutlich aus. Grund dafür ist, dass die Beratungsanfragen in den letzten Jahren stetig anstiegen und nicht allen Personen geholfen werden konnte, denn die Versorgung der von Diskriminierung Betroffenen mit spezialisierten Antidiskriminierungsberatungsstellen ist in der Fläche unzureichend.

Im Rahmen dieses Förderprogramms hat die Antidiskriminierungsstelle des Bundes in Abstimmung mit den Ländern 35 Förderprojekte ausgewählt, die in vielfältiger Weise Antidiskriminierungsberatung anbieten. Zwei dieser Projekte möchten wir Ihnen vorstellen:

1. Fachstelle Antidiskriminierungsberatung für behinderte Menschen

Ziel des Projekts ist, eine Verbesserung der Antidiskriminierungsberatung für Menschen mit Behinderung durch den Aufbau einer Fachstelle als Anlaufstelle für Beratungsstellen zu erreichen. Mithilfe einer Hotline, einer guten Öffentlichkeitsarbeit und der Unterstützung vorhandener Beratungsstellen, soll (durch behinderte Menschen, die im Projekt tätig sind) das menschenrechtliche Verständnis von Behinderung gefördert werden.

Die Hotline ist unter folgender Telefonnummer erreichbar: **030 235 935 195**

Weitere Informationen zur Fachstelle Antidiskriminierungsberatung für behinderte Menschen erhalten Sie unter folgendem Link:

<https://www.isl-ev.de/index.php/aktuelles/nachrichten/2671-hotline-zum-thema-behinderung-geht-fuer-beratungsstellen-in-der-antidiskriminierungsarbeit-an-den-start>

2. „BeAGGtiv“ vom Antidiskriminierungsverbund Schleswig-Holstein (Advsh)

Das Projekt BeAGGtiv sieht die Einrichtung eines beim Antidiskriminierungsverband Schleswig-Holstein (advsh) e. V. angesiedelten Kompetenz- und Beratungszentrums zur Bekämpfung von Diskriminierung in Schleswig-Holstein vor. Mit dem Ziel eines bedarfsgerechten Ausbaus eines Angebotes der qualifizierten Antidiskriminierungsberatung in zivilgesellschaftlicher Trägerschaft wird eine Überführung der vom Projektträger bislang ausschließlich auf ehrenamtlicher Basis gebotenen AD-Beratungsleistungen in ein hauptamtlich getragenes Angebot der qualifizierten AD-Beratung einschließlich rechtlicher Unterstützung und Beistandsleistung

angestrebt. Als ergänzende Projektinhalte sind die Durchführung von Infoveranstaltungen für Multiplikator*innen und flankierende Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit zum Thema Antidiskriminierung vorgesehen.

Weitere Informationen finden Sie unter: <https://advsh.de/unsere-projekte/>

6. Veranstaltungstipp: SBV-Zirkel am 12. Oktober 2023

Wir möchten zuletzt noch auf unseren nächsten SBV-Zirkel hinweisen. Der SBV-Zirkel richtet sich an alle SBVen in Schleswig-Holstein. Nach einem kurzen Impulsvortrag durch die Beratungsstelle handicap kommen wir mit Ihnen gemeinsam in den Erfahrungsaustausch.

Der Zirkel findet an jedem zweiten Donnerstag eines geraden Monats von 14:00 bis 15:30 Uhr auf der Online-Plattform Zoom statt. Wenn Sie regelmäßig zu diesen Zirkeln eingeladen werden möchten und/oder beim nächsten Zirkel dabei sein möchten, senden Sie uns bitte eine Mail: handicap@sh.arbeitundleben.de. Das anstehende Thema ist **die psychische Gefährdungsbeurteilung nach § 5 ArbSchG**. Wir freuen uns auf Sie!

Wir wünschen Ihnen einen sonnigen Herbst!



Die Beratungsstelle handicap wird über das Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein – Integrationsamt – aus Mitteln der Ausgleichsabgabe finanziert.

Arbeit und Leben Schleswig-Holstein e. V.

Beratungsstelle handicap

Legienstr. 22

24103 Kiel

Tel. 0431/ 5195 – 162 / 163 / 175 / 176

handicap@sh.arbeitundleben.de

<http://www.arbeitundleben-sh.de>

Sie können diesen Newsletter jederzeit abbestellen. Wenn Sie keine weiteren Newsletter erhalten möchten, schicken Sie bitte einfach eine kurze E-Mail an:

handicap@sh.arbeitundleben.de.